

Anwesenheitspflicht am Wochenende

Beitrag von „sam1976“ vom 8. August 2017 19:58

Wenn es in den Aufgabenbereich der Schulkonferenz, fällt gebe ich dir Recht, hatte ich nicht im Auge, aber dort sitzen auch Lehrkräfte mit Stimmerecht und können auch eine Mehrheit erreichen, auch wenn sie keine 50 % der Stimmen inne haben, aber Abweicheler gibt es überall...

Beim Wechsel von einer 5- auf eine 6-Tage Woche trifft das die Unterrichtsstunden und die sind geregelt, aber für diverse Veranstaltungen finde ich leider keine zeitlichen Regelungen...

Und wenn in der Gesamtkonferenz / Schulkonferenz beschlossen wird, dass zwei Mal pro Schuljahr ein Tag der offnen Tür und zwei Schulfeste ohne Zeitausgleich ausgerichtet werden sollen, dann werden sie aufgrund der Dienstordnung Pflicht inklusive unbezahlter Mehrarbeit.

Man kann den Zeitausgleich verhandeln, aber man hat kein Anrecht darauf, wenn die Veranstaltungen Teil der Dienstordnungen sind, ohne dass sie Pflicht sind.

Die Durchführung der Bundesjugendspiele ist in Hessen auch Teil der Dienstordnung und rechtfertigt keinen Anspruch auf Zeitausgleich, es sei denn es trifft Teilzeitkräfte.

meike: Die Gesamtkonferenz kann doch nach § 133 HSchG beschließen, dass kein Tag der offenen Tür oder Schulfest mehr veranstaltet wird. Dann fallen diese ersatzlos aus.

Wenn es ein beschlossenes Fahrtenkonzept gibt, in dem in nahezu jedem Jahrgang eine Fahrt stattfinden soll, am besten noch fächerbezogen und klassenübergreifend (Sprache, Sport, ...) hat man auch keine Wahl dank Dienstordnung.

Aber da die Grundsätze für Klassenfahrten in der GK beschlossen werden, kann man das auch kippen.

Bei Elternsprechtagen geht dies z.B. allerdings nicht.